



Wiederanhebung der Umsatzsteuer zum 1.1.2021

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

die guten Zeiten mit niedrigen Umsatzsteuer-Sätzen sind nun bald vorbei, zu einer bis zuletzt erhofften Verlängerung kommt es nicht, sodass wir Sie zur bevorstehenden Wiederanhebung der Umsatzsteuer auf die wichtigsten Punkte hinweisen möchten. Bitte achten Sie vor allem bei Einsatz von Kassensystemen und Software-Programmen auf die zeitgenaue Umstellung der Systeme.

Für alle diejenigen, die als Kunde bzw. Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug haben, ist die Steuererhöhung besonders relevant, so dass ggf. noch Handlungsbedarf besteht, wenn man von den niedrigen Steuersätzen noch profitieren möchte.

Betroffen sind hier nicht nur Privatpersonen, sondern auch Unternehmer mit Leistungsbezug für den Privatbereich.

Weiterhin gilt die Grundregel, dass die Höhe des Umsatzsteuersatzes vom Zeitpunkt der Ausführung der Leistung abhängt. Konkret bedeutet das, dass für Lieferungen, bei denen die Verfügungsmacht noch bis zum 31.12. übergeht, oder für sonstige Leistungen, die noch in 2020 enden bzw. abgenommen werden, noch die ermäßigten Steuersätze anwendbar sind. Andere Zeitpunkte, wie z.B. die Angebotsabgabe oder Auftragserteilung, sind nicht relevant. Auch zeitliche Verzögerungen der Leistungserbringung lösen keinen abweichenden Steuersatz aus.

Selbst für die sog. Ist-Versteuerer, also diejenigen, bei denen die Umsatzsteuer erst bei Zahlung abzuführen ist, gilt für die Höhe des Steuersatzes der Leistungszeitpunkt.

Für einige Einzelfälle hat das Bundesfinanzministerium in zwei BMF-Schreiben sehr umfangreich Stellung genommen, vgl. Schreiben vom 30.06.2020 (III C 2 - S 7030/20/10009: 004) und 04.11.2020 (III C 2 - S 7030/20/10009 :016).

Über einige besondere Übergangsregelungen möchten wir Sie im Folgenden informieren:

Für Anzahlungs- und Abschlagsrechnungen, die noch in 2020 ausgestellt werden, gilt, dass grundsätzlich bei Rechnungsstellung in 2020 diese mit dem Steuersatz von 5 % bzw. 16 % zu erfolgen hat. Steht jedoch bereits fest, dass die Leistung erst im Jahr 2021 erbracht wird, können in diesen Rechnungen bereits die neuen Umsatzsteuersätze ausgewiesen werden. Wird die Anzahlungsrechnung noch in 2020 ausgestellt, jedoch erst im Jahr 2021 bezahlt, so sind bereits die Steuersätze von 7 % bzw. 19 % zu berücksichtigen, auch wenn die Rechnung noch die ermäßigten Steuersätze ausweist.

Eine ähnliche Verfahrensweise gilt für Vorausrechnungen bzw. Vorkasse-Rechnungen. Dieses sind abschließende Rechnungen, die vor der Ausführung der Leistung ausgestellt werden. Wird noch in 2020 eine Rechnung für eine Leistung, welche im Jahr 2021 erbracht wird, ausgefertigt, so sind für

diese Leistungen die regulären Steuersätze anzuwenden, auch wenn die Rechnung die ermäßigten Steuersätze von 5 % bzw. 16 % ausweist.

Bei den Gutscheinen ist seit Anfang 2019 zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen zu unterscheiden. Zur Erinnerung: ein Einzweck-Gutschein liegt dann vor, wenn der Ort der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Leistung geschuldete Steuer, also konkret der Umsatzsteuersatz, zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen. In diesem Fall gilt der Gutschein bereits bei Ausgabe bzw. Ausstellung als Umsatz und es ist der in diesem Zeitpunkt gültige Steuersatz anzuwenden.

Gutscheine, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind Mehrzweckgutscheine.

Für die anstehende Steuererhöhung kann die Ausgabe von Einzweckgutscheinen insoweit vorteilhaft sein, da man sich auf diese Weise den niedrigeren Steuersatz sichert. In der Gastronomie wird man aufgrund der unterschiedlichen Steuersätze für Speisen und Getränke häufig nicht zum Einzweckgutschein kommen.

Die Finanzverwaltung wird diese Gestaltung ohnehin sehr eng auslegen und prüfen, ob nicht eine Anzahlung gegeben ist. Für diese wäre nämlich der Steuersatz der späteren Leistung maßgebend.

Entscheidende Kriterien sind hier eine spätere Umtauschmöglichkeit, eine mögliche Barauszahlung, die erlaubte Übertragung des Gutscheins auf einen anderen Käufer und vor allem die Abnahmeverpflichtung für einen verbindlich bestellten Gegenstand.

Bitte denken Sie auch daran, dass bis zum 30.06.2021 Abgaben von Speisen zum Verzehr vor Ort (sobald dies wieder möglich ist) nur mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu besteuern sind.

Die Umsatzsteuersätze auf Jahresboni oder auch Jahresrückvergütungen sind für den Zeitraum zu berechnen, für welchen der Bonus oder die Rückvergütung gewährt wird. Werden diese für das gesamte zurückliegende Jahr gewährt, kann eine Aufteilung aus Vereinfachungsgründen im Verhältnis der Umsätze im ersten und zweiten Halbjahr erfolgen.

Wiederkehrende Leistungen, wie z.B. Vereinbarungen über die regelmäßige Wartung oder Schornsteinfegerleistungen, werden anders als Dauerleistungen in dem Zeitpunkt erbracht, in dem die Leistungserbringung tatsächlich erfolgt. Wird die Leistung im Jahr 2020 durchgeführt, ist für diese noch der ermäßigte Steuersatz gültig.

Anders ist dies bei sogenannten Dauerleistungen oder Teilleistungen, die jeweils mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums erbracht werden. Leistungszeiträume, die zwischen dem 01.07.2020 und dem 01.01.2021 enden, sind somit mit den ermäßigten Steuersätzen zu berechnen.

Im Baubereich besteht ein besonderes Interesse an Teilleistungen, da insoweit bis Ende 2020 noch mit dem günstigeren Steuersatz abgerechnet werden kann. Teilleistungen müssen rechtlich wirksam vereinbart sein, was nur für wirtschaftlich abgrenzbare Teile eines Bauwerks zulässig ist, und müssen insoweit auch bis zum 31.12.2020 abgenommen werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss bei einem Werkvertrag, der vor dem 1.7.2020 abgeschlossen wurde, auch die Vereinbarung zu Teilleistungen bereits vor dem 1.7.2020 abgeschlossen sein. Diese restriktive Auslegung findet jedoch keine Stütze im Gesetz, so dass es hier zu einer gerichtlichen Klärung kommen wird.

Gerne stehen wir Ihnen bis einschließlich 23.12. für alle Fragen zur Mehrwertsteuer-Erhöpfung zur Verfügung.

Herzliche Grüße,

Ihr **deimel**-Team